

Kinder- und Jugendring Sachsen e.V.

Hinweise zum Bundeskinderschutzgesetz (BkiSchG)

Was ist das BkiSchG?

Das BkiSchG ist ein Artikelgesetz. Es werden verschiedene Gesetze geändert bzw. geschaffen. Es dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung, Vernachlässigung und Missbrauch und trat zum 01.01.2012 in Kraft.

Generell gilt, dass aus diesem Gesetz für Jugendverbände und Jugendgruppen keine **direkte** Handlungsnotwendigkeit hervorgeht. Gleichwohl gibt es einige relevante Regelungen, die die Jugendverbandsarbeit direkt betreffen, auch wenn sie sich zunächst an den öffentlichen Träger wenden:

- § 72a (4) Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen bei freien Trägern
- § 79a i.V. mit § 74 Qualitätsentwicklung

Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen bei freien Trägern (§ 72a)

In das SGB VIII wird unter anderem ein § 72a Absatz 4 eingefügt, welcher lautet:

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

Dies hat die folgenden Auswirkungen:

Den Regelungen rund um das Führungszeugnis für Ehrenamtliche wird eine besondere Bedeutung verliehen. Bisher war nur die Führungszeugnispflicht für (hauptamtliche) Fachkräfte gesetzlich geregelt. Nunmehr werden auch Ehrenamtliche in die Führungszeugnispflicht mit einbezogen.

Dies geschieht dadurch, dass das Gesetz den öffentlichen Träger verpflichtet, Vereinbarungen zwischen öffentlichem Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) und freien Trägern der Jugendhilfe (Jugendverbände, Jugendgruppen...), in denen festgelegt ist, wer ein Führungszeugnis haben muss, abzuschließen.

Es wird weiterhin nicht nur das einfache, sondern das erweiterte Führungszeugnis vorgeschrieben. Damit erfolgt eine Verpflichtung der freien Träger, dass sie keine ehren- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen einsetzen, die rechtskräftig wegen einer Straftat

- nach § 171 (Verletzung der Fürsorge / Erziehungspflicht),

- nach § 174 bis 174c, 176 - 180a, 181a, 182 - 184f (Sexualstrafrecht),
- nach § 225 (Misshandlung von Schutzbefohlenen),
- nach §§ 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB (Straftaten gegen die persönliche Freiheit)

verurteilt worden sind.

Die abzuschließenden Vereinbarungen sollten von den freien Trägern unter Beachtung der folgenden Gedanken vorbereitet werden:

Es besteht auch mit dem neuen BKiSchG keine generelle Führungszeugnispflicht für alle Ehrenamtlichen. Vielmehr richtet sich die Frage, ob ein Führungszeugnis (oder auch ein anderes geeignetes Instrument) notwendig ist, nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts der Person mit Kindern und Jugendlichen.

Die Vereinbarungen sollen in einem Aushandlungsprozess zwischen Jugendamt und Verein entstehen. Dabei sollte unbedingt der Gesamtkomplex betrachtet werden (Organisatorisches, Finanzen, Personalmanagement, Datenschutz ...)! Auch wenn es zur Zeit eine Regelung des Bundesjustizministeriums gibt, die rein Ehrenamtliche von der Gebühr für das Führungszeugnis befreit, sollte trotzdem in der Vereinbarung die Kostenübernahme durch den öffentlichen Träger stehen.

Eine Beteiligung des Jugendhilfeausschusses und Beratung des Trägers erscheint prinzipiell sinnvoll.

Es werden bundes- / landesweite Empfehlungen erwartet. Insofern ist ein „Vorpreschen“ jetzt kontraproduktiv.

Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a i.V.m. § 74 (1)

Dem **§ 74 SGB VIII** wird im **Absatz 1** ein Halbsatz zugefügt:

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe anregen; sie sollen sie fördern, wenn der jeweilige Träger

1. die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllt **und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a gewährleistet,**
2. die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt,
4. eine angemessene Eigenleistung erbringt und
5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

...

Der **§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe** sagt folgendes aus:

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung [der Qualität] für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,

4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. ...

Dieser neue §79a in Verbindung mit §74 SGB VIII führt dazu, dass Jugendverbände und -vereine Regelungen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung haben müssen, um gefördert werden zu können. Diese Regelungen müssen - um gefördert zu werden - vom öffentlichen Träger anerkannt bzw. akzeptiert werden.

Das Gesetz sieht hier jedoch keine Vereinbarungen vor, sondern nimmt lediglich Bezug auf Regelungen für den öffentlichen Träger. Das kann dazu führen, dass der öffentliche Träger Qualitätsmaßstäbe und -regelungen festlegt, die Voraussetzung für Förderung sind.

Eine Einbeziehung der freien Träger ist formal nicht direkt notwendig, aber (nach allg. Grundsätzen der §§ 70f) ist der Jugendhilfeausschuss einzubeziehen. Es empfiehlt sich aber natürlich, wenn dieses Thema im Landkreis auf die Tagesordnung kommt, dass die freien Träger den Dialog mit dem öffentlichen Träger suchen, um für sie angemessene Qualitätsmaßstäbe und -regelungen zu vereinbaren. (Zu diesem Punkt sind durch das Gesetz keine Vereinbarungen vorgeschrieben - es ist aber natürlich nicht verboten, diesbezüglich Regelungen zwischen freien und öffentlichen Trägern (extra) zu vereinbaren oder in Vereinbarungen zu anderen Punkten (z.B. zum § 72a) mit zu integrieren!)

Aufgaben für Jugendverbände

Jugendverbände werden sich in nächster Zeit mit folgenden zusätzlichen Aufgaben konfrontiert sehen:

- Aushandlungen von Vereinbarungen mit dem JA (§ 72a)
- Organisation eines „Notfall“-Managements im Verein bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Einfordern von Führungszeugnisse von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern je nach Vereinbarung
- Management von Führungszeugnissen (Datenschutz!)
- Organisation und Nachweis von Qualitätsentwicklung und -sicherung als Voraussetzung für die Förderung durch die öffentliche Hand

Bei näherer Betrachtung dieser Aufgaben erscheint Beratung durch vereinsexterne Personen und die Nutzung von erwarteten bundes- bzw. landeseinheitlichen Empfehlungen sinnvoll. Wir stehen gern für Information und Beratung zur Verfügung.